



Aufnahme- und Markenreglement SOLARPROFIS®

Version 2018

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Swissolar führt ein Verzeichnis der Planer, Installateure und Firmen im Bereich Herstellung und Vertrieb von Solaranlagen, deren Leistungen sachgerecht erbracht werden und dem neusten Stand der Technik entsprechen (nachfolgend SOLARPROFIS®). Dieses Verzeichnis (nachfolgend SOLARPROFIS®-Verzeichnis) hat die Sicherstellung hoher Qualität der in der Schweiz installierten Solaranlagen zum Ziel und soll es den Bauherren erleichtern, qualitätsgeprüfte Planer, Installateure und Firmen im Bereich Herstellung und Vertrieb von Solaranlagen in ihrer Nähe zu finden.

² Swissolar hat eine Garantiemarke in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch hinterlegt (siehe Anhang 1) und stellt diese den Unternehmen zum Gebrauch zur Verfügung, welche die Bedingungen zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis erfüllen.

³ Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren und die Bedingungen zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis sowie den Gebrauch der Marke SOLARPROFIS®.

Art. 2 Unternehmensschwerpunkte und Technologiebereiche

¹ Zur Aufnahme ins SOLARPROFIS®-Verzeichnis müssen die Unternehmen einen der folgenden drei Unternehmensschwerpunkte bezeichnen, wobei eine Mehrfachbezeichnung einzig in der Kombination von B und C möglich ist:

- A) Beratung und Planung (Unternehmen, die neutrale und produktunabhängige Beratung und Planung anbieten.)
- B) Ausführung (was in der Regel die Beratung und Planung der von ihnen ausgeführten Anlagen einschliesst)
- C) Herstellung und Vertrieb (von Komponenten zur Erstellung bzw. zum Betrieb von Solaranlagen)

² Ebenso müssen die Unternehmen einen der folgenden drei Technologiebereiche bezeichnen, wobei Mehrfachbezeichnungen möglich sind:

- I) Solarwärme (Solare Warmwasseraufbereitung und Heizung)
- II) Solarstrom (Photovoltaik)
- III) Solares Bauen (Solararchitektur und passive Solarenergie)

³ Im Technologiebereich III sind nur die Unternehmensschwerpunkte A oder C möglich.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

¹ Alle SOLARPROFIS® müssen ordentliches Mitglied von Swissolar sein, ihren Geschäftssitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, nachweislich im Solarenergiemarkt tätig sein und sich im Wettbewerb fair verhalten. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Nachweise zu erbringen:

Unternehmensschwerpunkt	Technologiebereich	Benötigte Nachweise
Beratung und Planung (A)	Solarwärme (I) und Solarstrom (II)	3 genügende Referenzanlagen 1 genügende Referenzofferte Nachweis über genügende anerkannte Aus- und Weiterbildung
	Solares Bauen (III)	Individueller Nachweis von Erfahrung und Kompetenz
	Ausführung (B)	Solarwärme (I) und Solarstrom (II)
Solares Bauen (III)		Kein Eintrag möglich
Herstellung und Vertrieb (C)		Solarwärme (I) und Solarstrom (II)
	Solares Bauen (III)	Individueller Nachweis von Erfahrung und Kompetenz

² Alle SOLARPROFIS® müssen zudem eine Selbstdeklaration unterschreiben. In dieser Selbstdeklaration verpflichten sich die SOLARPROFIS®, Solaranlagen gemäss der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze zu planen, zu bauen und zu verkaufen. Die Selbstdeklaration ist auf der Webseite von Swissolar einsehbar und Anhang zu diesem Reglement. Die Einhaltung der Angaben in der Selbstdeklaration kann durch Stichproben-Kontrollen überprüft werden.

³ Welche Angaben und Nachweise als genügend gelten, liegt im Ermessen von Swissolar und ist auf der Webseite von Swissolar definiert.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

¹ Für das Aufnahmegesuch steht ein elektronisches Aufnahmeformular auf der Webseite von Swissolar zur Verfügung. Hier sind alle gemäss Art. 3 erforderlichen Unterlagen hochzuladen.

² Für die Prüfung der Aufnahmegesuche mit Unternehmensschwerpunkten A und B ist eine vom Swissolar-Vorstand bestimmte Kommission zuständig, für die Prüfung der Gesuche mit Unternehmensschwerpunkt C liegt die Zuständigkeit bei der Geschäftsstelle.

³ Die Geschäftsstelle eröffnet dem Antragssteller den Entscheid. Bei positivem Entscheid erfolgt die Aufnahme ins SOLARPROFIS® -Verzeichnis, das auch das Recht zur Nutzung der im vorliegenden Reglement geregelten SOLARPROFIS® -Marken zur Folge hat.

⁴ Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn sich der Antragssteller nicht an die Verbandsziele von Swissolar hält oder die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 zuvor nicht erfüllt. Dem Antragssteller steht ein Rekursrecht zu. Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen an die Geschäftsstelle Swissolar zuhanden des Vorstandes zu richten und werden von letzterem abschliessend beurteilt.

Art. 5 Kosten für den Eintrag in das Verzeichnis

¹ Für den Eintrag in das SOLARPROFIS® -Verzeichnis wird zusätzlich zum jährlichen Mitgliederbeitrag von Swissolar ein jährlicher Beitrag von CHF 100.00 (exkl. MWST.) erhoben.

² SOLARPROFIS® können im SOLARPROFIS® -Verzeichnis kostenpflichtige Zusatzeinträge erstellen:

- Logo: Die Auflistung mit Logo kostet jährlich CHF 400.00 (exkl. MWST.)
- Zweigniederlassung: Der Eintrag pro Zweigniederlassung kostet jährlich CHF 75.00 (exkl. MWST.)

Die Zusatzeinträge werden automatisch und ohne weitere Zusatzkosten auch im Online-Mitgliederverzeichnis auf der Webseite von Swissolar aufgeführt.

Art. 6 Gebrauch der Marken

¹ Das Recht auf den Gebrauch der Marken steht jedem Unternehmen zu, das im SOLARPROFIS®-Verzeichnis aufgeführt ist.

² Der Gebrauch der Marken darf nicht den Verbandszielen von Swissolar widersprechen und nicht in rechtswidriger Weise erfolgen.

Art. 7 Umgang mit Unternehmensadressen

¹ Swissolar hat das Recht, dieses Verzeichnis auf seiner Website zu publizieren. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich. Anderweitig werden die Adressen von Unternehmen aus dem SOLARPROFIS®-Verzeichnis grundsätzlich nicht Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

² Ausnahmen zum Grundsatz sind nur möglich bei Projekten, an denen Swissolar direkt beteiligt ist, wie z.B. Messen oder Veranstaltungen. Die Ausnahmen sind vom Vorstand von Swissolar zu genehmigen. Die Adressen dürfen nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden.

³ Swissolar bietet Interessenten die Möglichkeit von Versänden gegen Kostenbeteiligung an. Voraussetzung ist, dass die verschickten Unterlagen nicht im Widerspruch zu den Verbandszielen stehen. Die aktuellen Tarife können bei der Geschäftsstelle von Swissolar bezogen werden.

⁴ SOLARPROFIS® stimmen mit der Stellung des Antrags auf Aufnahme der Verwendung der Adressen gemäss dieser Bestimmung in Art. 7 ausdrücklich zu.

Art. 8 Kontrolle

¹ Swissolar führt regelmässig Kontrollen durch, ob die SOLARPROFIS®-Unternehmen die Qualitätskriterien noch erfüllen. Die Prüfkriterien werden durch den Vorstand von Swissolar festgelegt und den SOLARPROFIS®-Unternehmen kommuniziert.

² Werden die Prüfkriterien nicht erfüllt, kann die Geschäftsstelle vom SOLARPROFIS®-Unternehmen ergänzende Unterlagen einfordern, welche die Erfüllung der Qualitätskriterien nachweisen. Ferner können auch Stichproben-Kontrollen bei Referenzanlagen durchgeführt werden.

³ Swissolar kann jederzeit Informationen oder Beweisdokumentationen verlangen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, um zu prüfen, ob die Garantimarken reglementkonform genutzt werden.

⁴ Swissolar kann zur Durchführung der Kontrollen auch Dritte beauftragen.

Art. 9 Löschung

¹ Ein SOLARPROFIS®-Unternehmen kann schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres die Löschung im SOLARPROFIS® -Verzeichnis beantragen. Dies hat den Verlust des Rechts auf die Bezeichnung SOLARPROFIS® und die Nutzung der SOLARPROFIS®-Marken zur Folge.

² Swissolar kann jederzeit ein Unternehmen im SOLARPROFIS®-Verzeichnis per sofort löschen, wenn

- (i) bei Kontrollen offensichtliche Mängel an der Auftragsabwicklung zu Tage treten,
- (ii) die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind,
- (iii) der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird,
- (iv) die Reglemente nicht eingehalten werden oder
- (v) die geforderten Kriterien gemäss Art. 8 Kontrolle trotz Mahnung nicht erfüllt werden.

³ Gegen die Löschung des Eintrags kann bei der Geschäftsstelle von Swissolar zuhanden des Vorstandes Rekurs eingereicht werden. Die abschliessende Beurteilung erfolgt durch den Vorstand.

⁴ Vom Verzeichnis ausgeschlossene Unternehmen haben die Möglichkeit, sich frühestens 1 Jahr nach dem Ausschluss wieder für eine Aufnahme zu bewerben. Sie unterstehen dabei dem normalen Aufnahmeverfahren gem. Art. 4 zuvor.

Art. 10 Sanktionen

¹ Wer die Garantimarken reglementwidrig verwendet kann mit einem Verweis, einer Geldstrafe von CHF 1000.- bis CHF 20'000.- und/oder einem Entzug der Berechtigung der Nutzung der Garantimarken sanktioniert werden.

² Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten. Insbesondere können dem fehlbaren Nutzer sämtliche Verfahrenskosten von Swissolar sowie von Swissolar beauftragten Dritten überbunden werden.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieses Reglements vor.

² Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt frühere Fassungen des Aufnahmereglements und des Markenreglements für die SOLARPROFIS®.

³ Das Reglement wird beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt.

Anhang 1: Garantiemarken SOLARPROFIS® , PROS DU SOLAIRE®, PROFESSIONISTI DEL SOLARE®

¹ Dieser Anhang 1 ist fester Bestandteil des Aufnahme- und Markenreglements SOLARPROFIS®.

² Unternehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 3 erfüllen, sind berechtigt, folgende Garantiemarken zu verwenden:

